

Satzung
der Stadt Bendorf/Rhein
über die Festlegung, Zuteilung, Änderung, Beschaffung und
Anbringung von Hausnummern
vom 24.03.2004

Der Stadtrat der Stadt Bendorf/Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 GemO und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 88 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung, Zuteilung und Änderung

(1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadtverwaltung legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest und gibt sie den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt. Aus zwingenden Gründen kann die Nummer geändert, sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeordnet werden.

(3) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, in welcher der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung noch nicht erkennbar, so ist die Stadt berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.

(4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Hauptgebäudes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.

§ 2
Beschaffung und Unterhaltung

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die von der Stadt festgesetzte Hausnummer in geeigneter, deutlich lesbarer Form zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ändern sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Die Anbringung der Hausnummer hat binnen eines Monats nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes zu erfolgen. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

§ 3
Anbringungsort

(1) Die Hausnummern sind, von der Straße aus gesehen, gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

**§ 4
Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung findet Anwendung.

**§ 5
Zwangsmittel**

Des weiteren können Verpflichtungen nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung von der Stadtverwaltung durch die Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der zur Zeit gültigen Fassung findet Anwendung.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 24.03.2004

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister
gez. Stuhlträger